

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung in der Gemeinde Sonnen

vom 05.12.2024

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Sonnen folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS – FES) der Gemeinde Sonnen vom 4. Dezember 1995 (öffentliche Bekanntmachung an den Gemeindefafeln vom 15.12.1995 bis 29.12.1995) zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2023 (öffentliche Bekanntmachung am 30.11.2023), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- a) 47,12 Euro pro m³ (Alternativ bei einer 3-Kammer-Klärgrube: 66,04 Euro pro Kubikmeter) zzgl. einer Grundpauschale in Höhe von 104,72 Euro pro Abfuhr zzgl. eines einmaligen Verwaltungskostenanteils in Höhe von 60,18 EUR für die Anlieferung durch ein Unternehmen nach Hauzenberg.
- b) 63,75 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm), welches die Grundstückseigentümer selbst zur Kläranlage Kaindmühle anliefern zzgl. eines einmaligen Verwaltungskostenanteils in Höhe von 60,18 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.12.2024 in Kraft.

Sonnen, 05.12.2024
Gemeinde Sonnen


Klaus Weidinger
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 05.12.2024

Abgenommen am: